

ZBB 2001, 31

BGB § 676

Keine Haftung der Bank bei falscher, aber ihrem Informationsstand entsprechender positiver Auskunft über Vermögensverhältnisse des Geschäftsführers einer Immobilienfonds-GmbH

BGH, Urt. v. 05.12.2000 – XI ZR 340/99 (OLG München), ZIP 2001, 108 = BB 2001, 226 = WM 2001, 134

Amtlicher Leitsatz:

Eine Bankauskunft ist korrekt, wenn sie dem tatsächlichen Informationsstand der Bank entspricht und das vorhandene Wissen bei Formulierung der Auskunft zutreffend umgesetzt worden ist. Eine ins Einzelne gehende Angabe der zur Verfügung stehenden und berücksichtigten Informationsquellen ist nicht erforderlich.